

**I. Nachtrag
zur
Geschäftsordnung
der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
der
Stadt Raunheim**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim durch Beschluss vom 30.01.2025 folgenden I. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Raunheim beschlossen:

Artikel I

§ 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufnahmen

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden auf Video aufgezeichnet, gespeichert und im Internet übertragen (s.g. Live- oder Internet-Streaming). Die Aufzeichnung wird darüber hinaus zeitnah nach der Sitzung über den Internetauftritt der Stadt Raunheim unter www.raunheim.de bzw. alternativ über den You-Tube-Kanal der Stadt Raunheim zur Verfügung gestellt.

Die Möglichkeit der Aufzeichnung, Speicherung und Internetübertragung gilt nur für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die der Ausschüsse.

Abs. 3a wird wie folgt ergänzt:

(3a) Der Vorsitzende weist vor Beginn einer jeden Sitzung auf die Aufzeichnung, das Live-Streaming sowie die dauerhafte Bereitstellung im Internet hin. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Redenden der Übertragung ihres Bildes und Wortes widersprechen und das Abschalten des Aufzeichnungsgerätes für ihren Redebeitrag jederzeit verlangen können.

Abs. 3b wird wie folgt ergänzt:

(3b) Der Widerspruch zu einer Aufzeichnung kann durch die Stadtverordneten mittels einer roten Karte deutlich gemacht werden. Soweit nicht von einem zentralen Rednerpult gesprochen wird ist bei der Aufnahme darauf zu achten, dass nur Personen aufgenommen werden, die ihre Zustimmung mittels grüner Karte verdeutlicht haben.

Eine Aufnahme von Besuchern, Mitarbeitenden sowie sachkundigen Gästen / Referenten darf nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung erfolgen. Soweit eine solche schriftliche Zustimmung nicht vorliegt, darf zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte eine Aufnahme dieses Personenkreises nicht erfolgen.

Artikel II

§ 40 Inkrafttreten

Dieser I. Nachtrag zur Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Der I. Nachtrag zur Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, 30.01.2025


Kessel
Stadtverordnetenvorsteher

